

## Studiengruppe WAGENVERWENDER

### Änderungen und Ergänzungen zum AVV: Antragsformular

Anlage 10 - Art. 1.6 AVV

#### 1. Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)

Betrifft Anlage 10 Text 1.6 "Flachstellen": Die Anlagen 9 und 10 haben die gleichen Grenzwerte, die dem Betriebsgrenzmaß gemäß EN 15313 nicht entsprechen.

Parallel wird eine Aktualisierung des Kodes 1.3.3 in der Anlage 9 zweifellos notwendig sein, damit die Anlagen 9 und 10 im Einklang stehen.

## 2. Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist

- a. Der aktuelle Wert aus Anlage 10 beträgt unabhängig von den Radsatzmerkmalen 60 mm.
- b. EN 15313 gibt zum Beispiel als max. Betriebsgrenzmaß für eine Radsatzlast des Fahrzeuges von>22,5 t den Wert von 50 mm an und für eine RSL von<= 22,5 t (bei Raddurchmessern über 840 mm) den Wert von 60 mm.

#### 3. Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann

Anpassung und Aktualisierung des AVVs. Lärm: Lärmreduzierung bei Flachstellen. 4. Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist

Einarbeitung der Grenzwerte aus der EN15313.

# 5. Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt

Klare Definition der Grenzwerte.

6. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)

Betrieb: +0
Kosten: +0
Verwaltung: +0
Interoperabilität: +0
Sicherheit: +2
Wettbewerbsfähigkeit: +0



# Studiengruppe WAGENVERWENDER

#### 7.- Textvorschlag (Änderungen in blau)

- 1.6 Die Lauffläche eines Rades darf :
  - nicht stellenweise eingedrückt sein
  - keine Flachstelle, Ausbröcklung, Abblätterung und Materialauftragung aufweisen :
    - bei Raddurchmesser > 840 mm und einer zulässigen Radsatzlast < = 22,5 t (maximale Lastgrenze D oder kleiner) von mehr als 60 mm Länge
    - bei Raddurchmesser > 840 mm und einer zulässigen Radsatzlast des Wagens > 22,5 t (maximale Lastgrenze E) von mehr als 50 mm Länge
    - bei Raddurchmesser < = 840 mm und > 630 mm von mehr als 40 mm Länge
    - bei Raddurchmesser < = 630 mm von mehr als 30 mm Länge</li>
  - darf keine Risse am Übergang Lauffläche/Stirnfläche oder an der Spurkranzkuppe aufweisen.
  - keine Mulden oder Hohllauf tiefer 2 mm oder scharfkantige Rillen aufweisen.